

Bleibtreustraße 24

10707 Berlin

Telefon 030 88714373-30

Telefax 030 88714373-40

Edmund-Rumpler-Straße 2

51149 Köln

Telefon 02203 5756-0

Telefax 02203 5756-7000

www.hausaerzterverband.de

Stellungnahme des Deutschen Hausärzterverbandes e.V.

zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

**für ein Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung
(Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz - HHVG)**

Köln/Berlin, im Juli 2016

A. Vorbemerkung:

Der Deutsche Hausärzterverband e.V. begrüßt den Referentenwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) in seiner Zielsetzung und in weiten Teilen seiner Regelungsinhalte.

Zur Vermeidung von Doppelungen schließen wir uns der Stellungnahme der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 11. Juli 2016 mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte an.

B. Stellungnahme

I. Nr.4 (§ 64d neu) – Modellvorhaben zur Heilmittelversorgung

In Ergänzung der Bewertung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sollte zwecks Einbeziehung der (verordnenden) Vertragsärzte, der Kreis der Vertragspartner auf Ärzteseite und auf Seiten der Leistungserbringer nach § 124 Abs.2 SGB V ergänzt werden:

Nach § 64d Abs.1 S.1 wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen können zur Stärkung der Verantwortung der Heilmittelerbringer Modellvorhaben nach Satz 3 durchführen mit:

1. nach dem 4. Kapitel zur vertragsärztlichen Versorgung zu zugelassenen Leistungserbringern,
2. Gemeinschaften von Leistungserbringern nach Nr.1,
3. Kassenärztlichen Vereinigungen,
4. nach § 124 Abs.2 zugelassenen Leistungserbringern,
5. Gemeinschaften von Leistungserbringern nach Nr.4
6. den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Verbänden.“

In § 64d Abs.2 S.1 ist als Folgeänderung von § 64d Abs.1 S.1 die Nr.2 („nach § 124 Abs.2 zur Versorgung zugelassenen sind“) zu streichen.

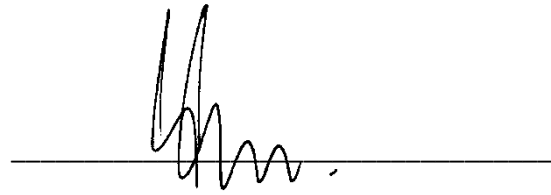
II. Nr. 10 (§ 127 neu) – Verträge

Es wird angeregt, die in Abs.4a (neu) umfassend geregelte Beratungspflicht zu überdenken, insbesondere was die Beratung zur **medizinischen Notwendigkeit** angeht. Dies steht unseres Erachtens im Widerspruch zu der Verordnungshoheit der Vertragsärzte und könnte im Ergebnis den Erfolg der Therapie und die Compliance der Versicherten gefährden.

Eine Ergänzung der Stellungnahme – insbesondere im Rahmen der Erörterung des Referentenentwurfs am 19. Juli 2016 – bleibt vorbehalten.



Ulrich Weigelt
Bundesvorsitzender



Joachim Schütz
Geschäftsführer und Justitiar